

Entwurf eines Börsengesetzes.

I.

Nach der gesetzten vom Bundesrat genehmigten Fassung trifft der Entwurf eines Börsengesetzes in seinem ersten Theile allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe. Danach bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung, welcher auch eine entscheidende Einwirkung auf das Besitzen der Börse, wie auf die Aufsicht und Regelung des Börsenbetriebes zusteht. Die unmittelbare staatliche Aufsicht kann von der Landesregierung den Handelskammer oder kaufmännischen Korporationen übertragen werden, welche als Vertrauensorgane der Handelswelt den Staat in Erfüllung seiner die Förderung und Erleichterung des Handelsverkehrs bezweckenden Aufgaben unterstützen. Der staatlichen Aufsicht unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Rundigungsbüro, Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten. Bei jeder Börse ist als Organ der Landesregierung ein Staatskommissar zu bestellen. Er stellt, um der Regierung eine wirksame Handhabung der Aufsicht zu ermöglichen, eine unmittelbare Verbindung zwischen ihr und der einzelnen Börse her, bewegt sich als unparteiischer Beobachter in dem Verkehr an der Börse und lenkt die Aufmerksamkeit der Regierung auf hervortretende Mängel und die Mittel zu ihrer Beseitigung. Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren eingeschränkt oder bei kleinen Börsen von der Bestellung eines Staatskommissars gänzlich abgesehen werden. Als begutachtendes Sachverständigenorgan zur Unterstützung des Bundesrats bei einer Reihe von Angelegenheiten, die das Gesetz dem letzteren zur Beschlussfassung überweist, ist ein Börsenausschuss zu bilden. Seine Mitglieder, mindestens 30, werden vom Bundesrat, zu zwei Dritteln auf Vorschlag der Organe der deutschen Börsen, in der Regel auf je drei Jahre gewählt.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen; sie muß bestimmen über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, aber die Voraussetzung der Zulassung zum Besuch der Börse und über die Art und Weise der Preis- und Kursnotierungen. Bei der Bezeichnung derjenigen Personen, von denen der Börsenverkehr unter allen Umständen freigehalten werden soll, sind diejenigen Ausschließungsgründe aufgeführt, welche nach allgemeiner oder überwiegender Ausschau zum Besuch der Börse unfähig machen und in zahlreichen Börsenordnungen schon jetzt berücksichtigt sind. Danach sind ausgeschlossen Personen weiblichen Geschlechts; Personen, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; welche wegen betrügerischer oder einfachen Bankrotts rechtsträchtig verurteilt sind; welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; endlich solche, gegen welche durch rechtskräftige oder ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung vom Börsenbesuch erkannt ist. Die Börsenordnung unterliegt der Genehmigung der Landesregierung, und damit ist der letztere die nötige Handhabe gegeben, um auf die Regelung der Börsenverhältnisse in jeder Richtung maßgebend einzutreten. Sie kann auch die Aufnahme bestimmter Börsen in die Börsenordnung anordnen und hat auf diese Weise die Möglichkeit, der längst erhobenen Forderung gerecht zu werden, daß Vertreter der namentlich durch den Verkehr an den Produktenbörsen in Wittenbergsdorf gezogenen Erwerbszweige — der Handwerks-, Müller- und Industrie — zur Beratung und Entscheidung von Fragen hinzugezogen werden, welche ihre Interessen maßgebend beeinflussen. Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob, welchem damit die Handhabung des Börsenrechts übertragen wird. Er hat Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr stören oder sich unberechtigter Weise an der Börse einfinden, zu entfernen und ihm steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen zu, welche in zeitweiliger Ausschließung oder in Geldstrafen bestehen.

An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet, welches solche Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen hat, die sich im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine unehrliche Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und als Strafen Verweis sowie zeitweilige oder dauernde Ausschließung von der Börse verhängen, sowie nebenher auf vollständigen oder teilweisen Entzug der Kosten des Verfahrens erkennen kann. Durch die Schaffung des Ehrengerichts wird die Wahrung der kaufmännischen Ehre im Börsenbetriebe dem Urtheile von Standesgenossen unterstellt; mit der Vertretung des öffentlichen Interesses beim Ehrengericht ist der Staatskommissar betraut, welcher in allen Höhlen von der Einleitung und Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens Kenntnis erhält und in jedem Stadium Gelegenheit zur Ausübung und sonstigen Mitwirkung hat. Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts steht sowohl dem Staatskommissar wie dem Beauftragten die Berufung an die periodisch zu bildende Berufskammer offen, deren Vorsitzender vom Bundesrat ernannt wird, während die sechs Beisitzer vom Börsenausschuss gewählt werden.

Der zweite Theil des Gesetzentwurfs beschäftigt sich mit der Feststellung des Börsenpreises und dem Maßnahmen. Zweck dieser Bestimmungen ist es vor Allem, bei der Kurs- und Preisfeststellung eine nicht von Sonderinteressen beeinflußte Bewertung zu gewährleisten. Der Entwurf definiert den Börsenpreis als denjenigen Preis, welcher nach der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs am Börsenorte den gemeinen Handelswert darstellt. Seine Feststellung erfolgt, soweit eine amtliche Feststellung überhaupt erfolgt — und eine solche kann vom Bundesrat für bestimmte Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorgeschrieben werden — sowohl für Russland wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand. Zur

Mitwirkung dabei werden von der Landesregierung nach Anhörung der Börsenorgane vereidete Kursmänner bestellt, die der Aufsicht des Börsenvorstandes unterstehen. Ihre Tätigkeit ist eine vorbereitende und helfende; sie haben dem Börsenvorstand durch Mitteilung der von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte das Material zur Feststellung des Börsenpreises zu liefern, wobei darauf hinzuwirken ist, daß auch die nicht von Kursmännern vermittelten Geschäfte zur Kenntnis des Börsenvorstandes und damit zur Beurichtigung bei der Preisfeststellung gelangen. Die Kursmänner dürfen in den Geschäftszweigen, für welche sie bei der amtlichen Preisfeststellung mitwirken, nur insoweit für eigene Rechnung oder in eigenem Namen Handelsgeschäfte schließen oder eine Bürgschaft übernehmen, als dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist; auch dürfen sie Aufträge nicht anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung der Parteien oder deren Bevollmächtigten. Die durch Artikel 66 des Handelsgesetzbuches vorgedachte amtliche Feststellung von Handelsmännern darf fortan für Vermittlung von Börsengeschäften nicht mehr stattfinden. Der Bundesrat ist befugt, eine von den allgemeinen Börschreiten abweichende amtliche Feststellung des Börsenpreises von Waaren oder Wertpapieren für einzelne Börsen zugelassen, und auch Bestimmungen zu erlassen, um eine Einheitlichkeit der Grundsätze über die den Feststellungen von Waarenpreisen zu Grunde zu legenden Mengen und über die für Feststellung der Preis von Wertpapieren maßgebenden Gebräuche herzuführen.

Vermischtes.

Bon seinem eigenen Pferde zerstießt und getötet wurde der Fußherr Bischoff in Borge am Südbatz. Er fuhr in den Wald, um Ruhholz zu laden. Beim Tränken des Pferdes (Hengstes) in einem nahen Bach wollte er durch Ziehen an derleine verhindern, daß sich das Thier ins Wasser lege; der Hengst wurde wütend, packte seinen Herrn, zerstießte ihn und brach ihm drei Rippen. Bischoff ist bald darauf gestorben.

Was Reisend kostet. Das höchste Gehalt mit Provision, das ein Reisender in Berlin bezahlt, beträgt 15000 M. Zwei Reisende einer Berliner Firma beziehen aber noch größere Einkommen. Diese sind zwar nur mit einem seiten Gehalt von 8000 M. angestellt, erhalten aber als Provision 1 Prozent von dem Umsatz. Der Umsatz belief sich im letzten Jahre auf etwa 1½ Millionen Mark, so daß jeder Reisende ein Einkommen von 21000 M. besaß, 1000 M. mehr als das Einkommen eines Unterstaatssekretärs. Das Durchschnittsgehalt eines tüchtigen Reisenden beträgt 5000 bis 6000 M. Die Durchschnittsspesen, die er auf der Winterreise machen darf, betragen ungefähr 35 bis 40 M., wenn er große Fahrten hat; bei kleineren Fahrten und bei dem Besuch kleinerer Plätze sind die Spesen entsprechend geringer.

Einen schwunghaften Handel mit Leichentheilen seit Jahren getrieben zu haben, war der Leichendienst des königl. Leichenschauhauses in Berlin, Gustav Lehmann, beschuldigt. Wenn die Leichen des Instituts eingearbeitet waren, pflegte Lehmann den Sarg wieder zu öffnen, von der Leiche gewisse Körperteile loszulösen, diese in Bleibüchsen zu verpacken und an Ärzte in anderen Städten zu versenden. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, doch ging aus der öffentlichen Verkündigung des Urteils hervor, daß der Angeklagte freigesprochen werden müsse, weil ihm ein Professor ab und zu die Genehmigung ertheilt hat, die Leichentheile zu entfernen und an Ärzte zu versenden.

Nachdruck verboten.

Verhängnisvolle Ahnlichkeiten.

von Bernhard Galen.

Ein höchst merkwürdiges Naturspiel ist die täuschende Ahnlichkeit mancher Gesichter, die uns in besonders weitgehenden Fällen, wo Verwechslungen ganz unvermeidlich scheinen, von sogen. „Doppelgängern“ sprechen läßt. Diese Doppelgängerei kommt besonders oft bei Zwillingen vor, ein Motiv, das auf dem Theater und in Romanen schon weidlich ausgenutzt worden ist. Bei Zwillingen oder Blutsverwandten überhaupt kommt uns die Ahnlichkeit auch nicht so überraschend vor, während sie bei ganz fremden Personen allerdings etwas Verblüffendes hat.

Eine solche Doppelgängerei hat oft genug schon zu Kriegen geführt, indem falsche Kronpräidenten antraten, die durch ihre Ahnlichkeit mit verstorbenen oder verschollenen Regenten einen Anhang fanden und nun ihre Ansprüche auf den Thron mit Gewalt durchzusetzen suchten. Solcher historischer Doppelgänger weist die Geschichte vom Pseudo-Smerdis bis zum falschen Demetrius und dem falschen Waldemar, von Tito Kroly und Pugatschew bis zu Raasdorf eine große Menge auf, und gewöhnlich waren diese Ahnlichkeiten so groß, daß selbst sehr vorsichtige und beobachtene Leute sich täuschen ließen.

Auch zahlreiche geschichtliche oder hervorragende Personen der Neuzeit haben ihre Doppelgänger gehabt. Mit Napoleon I. hatte der berühmte Geiger Alexander Bouchar eine solche Ahnlichkeit, daß er deswegen unter der Bourbonsenherrschaft in Paris nicht auftreten durfte. Dem ersten Napoleon glich ferner sein jüngster Bruder Jerome ganz außerordentlich, wie auch dessen Sohn Pon-Pon, der bekanntlich dem Schlachtenkaiser wie aus dem Gesicht gezeichnet waren. Endlich war der österreichische Abgeordnete Mühlfeld dem großen Korsen so ähnlich, wie sein Kollege Schindler (als Dichter unter dem Pseudonym Julius von der Traun bekannt und 1885 gestorben) dem kleinen Nassen. Auch ein Bläser des Boulogner Waldhorns soll Napoleon III. demnach geglichen haben,

dah dieier den entsprechend kostümierten Mann oft den Photographen fingen ließ, wenn es galt, durch dessen gesundes Aussehen die übeln Gerüchte zu widerlegen, die über des Kaisers Verlusten in Umlauf waren.

Kaiser Wilhelm I. hatte verschiedene Doppelgänger, so z. B. den verstorbenen ersten Kammerdiener des Kaisers Franz Joseph, Ha-Temp, und den nur wenige Tage nach ihm — am 21. März 1888 — verstorbenen Wiener Musiker Liederkrost. Von dem unglücklichen König Ludwig II. wied berichtet, er habe auch einen Doppelgänger gehabt; der Betreffende soll noch leben und versichern, des Königs Nolle wiederhol auf dessen Wunsch und Weise gewählt zu haben.

Zum Bismarck und Caprivi haben ihre Doppelgänger, und in ganz Frankreich a. M. kannte man die erst vor wenigen Jahren verstorbene sogen. „Frau Windhorst“, eine Blumenverkäuferin, die durch ihre frappante Ähnlichkeit mit der „kleinen Exzellenz“ von Muppen selbst die Centrumsmitglieder in Estland zeigte. Ein Wiener Pferdebahn-Conduktient Namens Teufelbauer war dem Gesicht nach ein zweiter Moltke, und ähnliche Karikaturen lassen sich noch zu Hunderten berichten.

Sie wirken meist komisch, wie überhaupt derartige wunderbare Naturphänomene zu vielen heiteren, oft aber tragischen Verwechslungen den Anlaß bieten. Nur ein Beispiel von leichten zur Probe. Der Arbeiter Louis Chauvet hatte am 1. Juni 1891 eine unbekannte Wohnung in der Straße Montague-Ste. Genoëve zu Paris bezogen und verschwand am 2. Juli, ohne die geringste Spur von seinem Verbleiben zu hinterlassen. Einige Tage später entdeckte einer seiner Freunde in der Morgue den Leichnam des armen Menschen, den man aus der Seine gezogen hatte, machte die amtliche Anzeige und teilte der Familie des Todten das traurige Ereignis mit. Louis Chauvet, den man zweifellos in dem Todten erkannt, wurde bestattet und der Freund nach der Trauerfeier von der hinterbliebenen Familie zu dem üblichen Sagenkunst geladen. Starr vor Staunen wurde der Freund aber, als ihm nach Wochen auf der Straße Louis Chauvet lebhaftig entgegentrat. „Wie, Du bist nicht gestorben?“ fragte er ihn. „Gestorben? Ich?“ gab jener staunend zurück. „Gewiß.“ bestätigte der Freund. „Man hat Dich aus der Seine gezogen und in der Morgue ausgestellt. Alle Nachbarn haben Dich erkannt. Ich selbst war bei Deinem Begräbnis, und Deine Familie bat mir den Leichnam gekippt.“ Chauvet ging mit seinem Freunde in die Morgue, wo er seinen Namen in der Todtenliste sah und die Photographie seines eigenen Leichnam besichtigen konnte. Der Begrabene hatte Chauvet tatsächlich ähnlich gesehen, dieser aber inzwischen in Haft gesessen. Wegen Verlustes seiner Wertpapiere hatte er sechs Tage Arrest erhalten, die infolge eines Streites mit einem Aufseher auf sechzig Tage ausgedehnt wurden waren, von denen er schließlich zwei Wochen geschenkt erhielt. Kaum wieder in Freiheit, mußte er nun sofort vernehmen, daß er inzwischen als Selbstmörder verurteilt worden war.

Ganz zufällig trug eine folgenden Morgen vor dem nämlichen Gerichtshof ein verkommenen Mensch, Namens Villotreau, bei dessen Eintritt sich die Richter und der Staatsanwalt ganz verdutzt anfühlten. Denn dieser Vogabund glich Zug für Zug dem gestorbenen Verurteilten Tiquet, und sofort kam Zorn der Gedanke, ob dem Manne nicht etwa Unrecht geschehen sei. Die Untersuchung wurde von Neuem eröffnet; man stellte die Zeugen, welche Tiquet belastet hatten, Villotreau gegenüber, und sofort wurden sie zweifelhaft. Das Ende war, daß man Villotreau, der nun auch geständig war, verurteilte und den armen Tiquet frei ließ.

Auch die deutsche Kriminalgeschichte weist ähnliche Fälle auf, darunter einen vom Ende des 18. Jahrhunderts, der ein ganzer Roman ist. Damals machte der sogen. „Hundshärtler“, der Räuber und Mörder Mohring, viel von sich reden. Einer seiner Geiseln kam als Dienst in eine gräßliche Familie und sah dort ein Bildnis, von dem Bruder des Grafen, das Mohring, einem sündigen Manne, glich. Er wußte das diesem, und nachdem der Räuber erkannt hatte, daß jener Bruder des Grafen in Italien sich auf Reisen befand, während dieser selbst sich in England aufhielt, erschien er ein Tag in eleganter Equipage auf dem Schloß und stellte sich als der zuadegte, seit Jahren abwrende Bruder vor. Die Gräfin empfing den vermeintlichen Schwager